

## PROTOKOLL

### Fortsetzung der Frühjahrs-Synode am 10. August 2010 in Liestal

Anwesende Abgeordnete 67

---

Neuzugang: Beat Siegfried, Münchenstein (Ersatz für Pascal Storck)

Entschuldigt abwesende Abgeordnete 21

---

Margrith Aeschi, Laufen	Brigitte Proserpi, Allschwil
Bernhard Cueni, Röschenz	Barbara Rothweiler, Oberwil
Hans Dexter, Liestal	Paul Schläfli, Aesch
Sylvia Dumas, Reinach	Karl Schlöter, Röschenz
Stefan Froidevaux, Laufen	Doris Schott, Zwingen
Helene Gschwind, Therwil	Karl Steffen, Waldenburgertal
Felix Heule, Liestal	René Strub, Muttenz
Ruth Kamer, Aesch	Guido von Däniken, Pastorkonferenz
Ursula Obrist, Pratteln-Augst	Markus von Runkel, Duggingen
Matthias Oetterli, Liestal	Patrizia Zanola, Pratteln-Augst
Justa Orlandi, Liesberg	

Unentschuldigt abwesende Abgeordnete 6

---

Annelies Enz, Oberwil	Mathilde Oppliger, Allschwil
Daniel Fischler, Pastorkonferenz	Guido Stress, Nenzlingen
Concetta Giordano, Schönenbuch	Theo Zahno, Birsfelden

Total Abgeordnete 94

---

Vertreter/innen des Landeskirchenrats

---

Ivo Corvini, Allschwil (Präsident)	Kristin Gubler, Laufen	Philip Staub
Wanda Bürgin, Liestal	Gabriele Tietze, Zwingen	(Verwalter)
Albert Equey, Allschwil	Alex Wyss, Reinach	

Entschuldigt: Felix Terrier, Liestal

Vertreter der Presse \_\_\_\_\_ Cornelia Thürlemann, Kirche heute  
Christian Fink, Basler Zeitung  
Markus Weber, Informationsbeauftragter RKLK BL

Gäste \_\_\_\_\_ Christoph Sterkman, Delegierter für das Bischofsvikariat St. Urs

Entschuldigte Gäste \_\_\_\_\_ Adrian Ballmer, Regierungsrat  
Michael Bammatter, Generalsekretär Finanz- und Kirchendirektion

## **TRAKTANDEN**

---

1. Anlobungen
2. Protokoll des 1. Teils der Frühjahrssynode (8. Juni 2010 in Pratteln)
3. Fortsetzung gemäss Traktandenliste vom 8. Juni 2010:

Trakt. 11: Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO), Totalrevision, 2. Lesung  
(Vorlage 16/10)

Trakt. 12: Diverses

Christoph Gysin, Präsident der Synode, begrüsst um 17:06 Uhr die Synodalen, die Mitglieder des Landeskirchenrats, Verwalter Philip Staub und die anwesenden Gäste ganz herzlich. Er bittet darum, mit ihm gleich diszipliniert umzugehen wie letztes Mal, vielleicht auch ein bisschen disziplinierter.

Christoph Gysin stellt fest, dass die Synode mit 67 anwesenden Synodalen beschlussfähig ist und die Versammlung ordnungsgemäss einberufen wurde. Er erklärt die Fortsetzung der Frühjahrs-Synode für eröffnet.

René Hügin widmet seine Besinnung dem heutigen Fest des Hl. Laurentius sowie den Grilltraditionen damals und heute.

Als Stimmzähler/innen werden gewählt: Enrico Studer, Brislach; Peter Hueber, Zwingen; Rösli Frick, Therwil.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

### **1. Anlobungen**

---

Ivo Corvini, Präsident Landeskirchenrat, nimmt die Anlobung von Beat Siegfried, Münchenstein vor (Ersatz für Pascal Storck). Beat Siegfried gelobt, in seinem Amte der Römisch-katholischen Kirche nach besten Kräften zu dienen, die kirchlichen Vorschriften, die Verfassung und die Verordnungen der Landeskirche zu beachten und Ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

## **2. Protokoll des 1. Teils der Frühjahrssynode (8. Juni 2010 in Pratteln)**

---

Viktor Lenherr, Aesch, bittet um zwei Ergänzungen seiner Aussagen:

- Seite 5, vorletzter Absatz: „Er geht davon aus, dass die Finanzsituation in Zukunft heikler wird“.
- Seite 8, Ziffer 10.4: „... dass die Gelder auch für die Kirchgemeinden eingesetzt werden.“

://: Das Protokoll des 1. Teils der Frühjahrs-Synode vom 8. Juni 2010 wird mit diesen Änderungen stillschweigend genehmigt.

## **3. Fortsetzung gemäss Traktandenliste vom 8. Juni 2010**

---

### **11. Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO), Totalrevision, 2. Lesung (Vorlage 16/10)**

Albert Equey, Landeskirchenrat, erneuert sein Versprechen, dass Anfang 2011 gewisse Teile des ABO-Handbuchs zur Verfügung stehen werden. Sicher vorliegen werde eine Handreichung zur Anstellung von Seelsorgenden und zur Entlassung von öffentlich-rechtlich angestelltem Personal.

Niggi Thurnherr, Arlesheim, bemängelt die sprachlich inkonsequenten Formulierungen z.B. bei Lehrpersonen, und beantragt eine Überprüfung der ABO durch eine/n Jurist/in. Der Landeskirchenrat sichert ihm eine sprachliche und redaktionelle Überprüfung zu, bei der inhaltlich nichts geändert werde. Niggi Thurnherr ist damit einverstanden.

://: Die Synode ist mit der sprachlichen und redaktionellen Überprüfung durch eine/n Jurist/in grossmehrheitlich einverstanden.

#### § 1 Geltungsbereich

Karl Huwiler, Pfeffingen, beantragt, dass im 1. Absatz nicht nur auf § 46 der Kirchenverfassung verwiesen wird sondern auf §§ 46-50. Christoph Gysin, Präsident der Synode, schlägt vor, §§ 46 ff. zu schreiben. Antragsteller und Landeskirchenrat sind damit einverstanden.

#### § 2 Arbeitszeit

Niggi Thurnherr, Arlesheim, und Mitunterzeichnende beantragen die Pensenangaben für Katechet(inn)en in § 2 Absatz 2 zu präzisieren. Der Landeskirchenrat ist mit dieser Anpassung einverstanden.

://: Die Synode stimmt stillschweigend der folgenden Fassung von § 2 Absatz 2 zu:  
„Ein Vollpensum für Katechetinnen und Katecheten beinhaltet pro Schulwoche 27 Unterrichtslektionen à 50 Minuten in der Primarschule bzw. à 45 Minuten in der Sekundarschule“.

Niggi Thurnherr, Arlesheim, und Mitunterzeichnende beantragen, die vertragliche Vereinbarung der arbeitsfreien Tage in Absatz 3 auf das nicht unterrichtende Personal zu beschränken. Bei Katechetinnen könne im Vertrag mit der Kirchgemeinde nicht festgelegt werden, wann sie Unterricht haben.

Albert Equey, Landeskirchenrat, erklärt, dass es auch um den Schutz der Seelsorgenden gehe, die am Wochenende arbeiten und unter der Woche einen freien Tag haben sollten.

Stefan Fraefel, Liestal, meint, dass Seelsorger Anspruch auf einen arbeitsfreien Tag hätten und man den Bogen überspanne, wenn sie Montag bis Freitag für den Religionsunterricht zur Verfügung stehen sollen.

Norbert Malsbender, Pastorkonferenz, findet, es sei Sache der Schulhäuser und Katechetinnen, das zu vereinbaren. Es sei machbar und kein unüberbrückbares Hindernis, einen freien Tag festzulegen.

Niggi Thurnherr zieht den Antrag auf Änderung von § 2 Absatz 3 zurück.

Alfons Furrer, Liestal, stellt einen Rückkommensantrag zur Präzisierung der Pensen der Katechet(inn)en in § 2 Absatz 2. Er will nicht, dass die Minuten aufgeführt werden, weil sich hier Änderungen ergeben könnten, z.B. durch Harnos. Christoph Gysin weist darauf hin, dass für die Annahme eines Rückkommenantrags eine Zwei Drittel-Mehrheit notwendig ist.

://: Die Synode lehnt mit 27 Ja und 19 Nein den Rückkommensantrag von Alfons Furrer ab.

Bei Niggi Thurnherr, Arlesheim, löst § 2 Absatz 4 Verwirrung aus. Diese Regelung brauche es nicht, weshalb er und seine Mitunterzeichnende die Streichung des Absatzes beantragen.

Albert Equey, Landeskirchenrat, erklärt, dass damit allen klar gemacht werden soll, dass für gleiche Funktionen die selben Löhne gelten, egal ob jemand teilzeit oder vollzeit arbeitet.

://: Die Synode lehnt mit 26 Ja und 31 Nein die Streichung von § 2 Absatz 4 ab.

### § 3 Beginn des Vertragsverhältnisses

Karl Huwiler, Pfeffingen, beantragt, nach Absatz 2 einen neuen Absatz einzufügen: „Verantwortlich für die Einholung der Missio ist die Anstellungsbehörde.“

Christoph Sterkman, Bischofsvikar, erklärt, dass der Ablauf geregelt sei und für die Erteilung einer Missio die kirchlichen Behörden verantwortlich seien, d.h. der Bischof bzw. die von ihm Beauftragten.

Albert Equey, Landeskirchenrat, verweist auf die Homepage des Bistums, wo unter Dokumente im „Handbuch Seelsorge und Leitung“ erläutert werde, wie man bei Anstellungen vorzugehen habe ([www.bistum-basel.ch/seite.php?na=2,2,0,0,d](http://www.bistum-basel.ch/seite.php?na=2,2,0,0,d) - Stichwort Stellenbesetzungen). Wenn man sich mit der Besetzung einig sei und alles normal ablaufe, müsse von staatskirchenrechtlicher Seite nichts gemacht werden. Die Missio käme dann automatisch.

Pio Paganini, Muttenz, schlägt eine andere Formulierung vor: „Die Anstellungsbehörde ist dafür verantwortlich abzuklären, ob die Missio erteilt ist.“ Karl Huwiler könnte mit dieser Formulierung leben. Albert Equey findet auch dies unnötig und falsch.

Viktor Lenherr, Aesch, meint, Karl Huwilers Satz sei klar und einfach. Die Kirchgemeinderäte seien froh, wenn es so deutlich gesagt werde.

Stefan Fraefel, Liestal, findet, man solle statt Missio den Begriff kirchliche Sendung verwenden. Ivo Corvini, Präsident Landeskirchenrat, unterstützt diese Präzisierung. Statt Anstellungsbehörde müsse man die zuständige Behörde erwähnen.

://: Die Synode beschliesst mit grossem Mehr, nach § 3 Absatz 2 folgenden neuen Absatz einzufügen: „Der Landeskirchenrat bzw. der Kirchgemeinderat klärt ab, ob die kirchliche Sendung erteilt wird.“ Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

### § 8 Kündigung durch die zuständige Behörde

Erich Fischer, Allschwil, wisse, dass eine fristlose Kündigung im kirchlichen Umfeld nicht üblich und die Gerichtspraxis restriktiv sei. Er fände es trotzdem sinnvoll zu erwähnen, dass bei Vorliegen wichtiger Gründe eine fristlose Kündigung möglich ist. Die Synodalen der Kirchgemeinde Allschwil beantragen deshalb, § 8 Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

„Das Vertragsverhältnis kann jedoch aus wichtigen Gründen jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.“

Albert Equey, Landeskirchenrat, findet es richtig, dass die ausserordentliche Vertragsauflösung durch den Arbeitgeber möglich ist und auch erwähnt wird.

Viktor Lenherr, Aesch, beantragt als Alternative zum Allschwiler Vorschlag, nach Absatz 5 einen neuen Absatz einzufügen: „Im Falle von § 8 Absatz 2 Buchstabe e kann das Vertragsverhältnis per sofort aufgelöst werden, sofern die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die Betroffenen unzumutbar ist.“

Franz Wetzel, Oberwil, erwähnt, dass er schon einmal eine fristlose Kündigung aussprechen musste. Es ginge nicht nur um strafrechtliche Vergehen. Es müsse auch die Möglichkeit vorhanden sein, das Vertragsverhältnis bei nicht mehr zumutbarer Fortsetzung aufzulösen.

Für Niggi Thurnherr, Arlesheim, mache die Allschwiler Formulierung Sinn. Der Kanton kenne eine gleichlautende Regelung.

Viktor Lenherr zieht seinen Antrag zurück.

Stefan Fraefel, Liestal, findet, das ausserordentliche Kündigungsrecht sollte auch für Arbeitnehmer/innen möglich sein und in § 7 geregelt werden. Ausserdem sieht er eine Diskrepanz: Wenn bei der ordentlichen Kündigung schon schwere Verfehlungen stehen, wann könne dann eine ausserordentliche Kündigung ausgesprochen werden?

Albert Equey, Landeskirchenrat, verweist auf das Personalgesetz, wo die gleiche Regelung stehe und die selbe Diskrepanz bestehe.

://: Die Synode beschliesst mit grossem Mehr, § 8 Absatz 4 wie folgt zu ergänzen: „Das Vertragsverhältnis kann jedoch aus wichtigen Gründen jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.“

#### § 10 Entzug der kirchlichen Sendung

Niggi Thurnherr, Arlesheim, und Mitunterzeichnende beantragen, § 10 ersatzlos zu streichen und statt dessen § 8 Abs. 2 um folgenden wesentlichen Kündigungsgrund zu ergänzen: „wenn der betreffenden Person die kirchliche Sendung entzogen wird“. Niggi Thurnherr führt aus, der Paragraph sei nur wegen der Vorfälle in Röschenz aufgenommen worden. Eine klare Formulierung in § 8 sei einfach handhabbar und erübrige das ganze Verfahren nach § 10.

Albert Equey, Landeskirchenrat, sieht einen Haken in der Begründung. § 8 enthalte lediglich eine „Kann“-Bestimmung. Man könne kündigen, müsse aber nicht. Nach einem Entzug der Missio sei man aber verpflichtet zu kündigen, wenn alles sauber abgelaufen sei. Es brauche auch eine Präzisierung für den Fall, wenn der Missio-Entzug mangelhaft durchgeführt wurde. Die Sonderfallregelung in § 10 sei zwingend notwendig, § 8 würde sonst zu kompliziert. Albert Equey stellt nähere Erläuterungen in Aussicht, damit festgestellt werden kann, ob das bischöfliche Verfahren richtig abgelaufen ist.

Norbert Malsbender, Pastorkonferenz, verweist auf die intensive Diskussion über § 10 bei der ersten Lesung und bittet alle eindringlich, § 10 in der vorliegenden Art zuzustimmen. Die Regelung könne nicht alle Anliegen befriedigen, aber sie zeige einen gangbaren Weg auf in einer sehr schwierigen kirchlichen Situation.

Niggi Thurnherr, Arlesheim, moniert, dass die Formulierungen in § 10 nicht miliztauglich seien. Er sieht die Gefahr, dass man jedes Mal erst Juristen beschäftigen müsse. Ihm wäre es lieber, wenn man die Kündigungsvoraussetzung klar in § 8 formuliere.

Béatrix von Sury, Reinach, sieht ein, dass § 10 kompliziert sei, er sei aber notwendig.

Stefan Fraefel, Liestal, ergänzt, dass das Gericht festgelegt habe, wie das Verfahren abzu-  
laufen habe. Bei Missio-Entzug müsse man das Kündigungsverfahren einleiten. Nicht kündi-

gen dürfe man, wenn das Verfahren nicht richtig abgelaufen sei. Das müsse die Milizbehörde prüfen. Er findet die Zusammenfassung des Landeskirchenrats in § 10 gut.

Ivo Corvini, Präsident Landeskirchenrat, unterstützt Stefans Fraefels Aussagen und bittet um Ablehnung des Streichungsantrags.

Bruno Hiltmann, Reinach, unterstützt die Aussage von Ivo Corvini. Notwendig seien nähere Erläuterungen zuhanden der Kirchgemeinden, damit diese richtig prüfen können, ob das Verfahren richtig abgelaufen ist. Albert Equey wiederholt, dass er daran arbeite.

://: Die Synode lehnt mit grossem Mehr die Streichung von § 10 ab.

Niggi Thurnherr kommt zurück auf seinen Antrag, dass der Missio-Entzug als wesentlicher Grund in § 8 Abs. 2 aufgenommen werden sollte. Ivo Corvini findet das nicht gut, das würde nur Wirrwarr stiften. Wenn die Sache in § 10 geregelt sei, bräuchte es keine Erwähnung in § 8. Niggi Thurnherr zieht den Antrag auf Ergänzung von § 8 Abs. 2 zurück.

Bruno Hiltmann, Reinach, weist auf den Antrag dreier Synodalen aus Reinach hin. Demnach solle bei einer Beschwerde gegen den Missio-Entzug erst gekündigt werden, wenn die Rekursinstanz ein korrektes Verfahren bestätigt hat. Bruno Hiltmann meint, man würde den Antrag zurückziehen, wenn ein klarer Leitfaden vorhanden sei. Albert Equey sichert nochmals zu, dass ein Leitfaden kommen werde, damit jeder weiss, wie man vorgehen müsse. Bruno Hiltmann zieht den Antrag auf Ergänzung von § 10 zurück.

Viktor Lenherr, Aesch, beantragt, § 10 um einen weiteren Absatz zu ergänzen: „Legt die betroffene Person Einsprache ein bei der Rekursinstanz, so entscheidet die anstellende Behörde, ob eine vorläufige Weiterbeschäftigung in irgendeinem Rahmen möglich ist.“ Christoph Gysin, Präsident der Synode, findet, dass dieser Antrag keinen Sinn mache und bittet, darauf zu verzichten. Viktor Lenherr zieht seinen Antrag zurück.

#### § 11 Einreihung in die Besoldungsklassen

Niggi Thurnherr, Arlesheim, beantragt, den Begriff „Richtposition“ durch „Modellumschreibung“ zu ersetzen. Albert Equey, Landeskirchenrat, sichert zu, dass dies im Rahmen der sprachlichen Bereinigung korrigiert werde.

#### § 12 Dienstalder, Stufenanstieg, Treueprämie

Niggi Thurnherr, Arlesheim, und Mitunterzeichnende, beantragen, die Regelung zur Treueprämie in § 12 Absatz 7 um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „bei wechselndem Beschäftigungsgrad im Durchschnitt der letzten drei Jahre“.

Pio Paganini, Muttenz, möchte den Durchschnitt der gesamten Anstellungsdauer als Grundlage verwenden. Alternativ dazu könnte für alle Beschäftigten auf ein Vollpensum bezogen eine gleich hohe Treueprämie ausbezahlt werden, entweder indem ein fester Betrag bestimmt wird (wie dies beim Kanton neuerdings der Fall sei) oder ein Betrag der Lohn Tabelle (Stufe X der Lohnklasse Y).

Albert Equey meint, dem Landeskirchenrat sei es egal, welche Lösung getroffen werde.

Niggi Thurnherr stellt fest, dass die festen Beträge beim Kanton sehr gering seien und bei Teilzeitbeschäftigten wenig rauskäme. Wenn die Alternativenträge in Frage kämen, dann solle man einen klaren Frankenbetrag festlegen.

Stefan Fraefel, Liestal, stellt den Ordnungsantrag, erst abzuklären, ob die Synodalen einen festen Betrag für alle möchten oder ob sich die Treueprämie nach dem Durchschnitt der letzten Monatslöhne richten soll.

Christoph Gysin, Präsident der Synode, bittet darum, die Anträge in Zukunft klarer zu stellen und stellt die zwei Systeme Monatslohn oder Fixbetrag zur Abstimmung.

://: Die Synode spricht sich mit grossem Mehr dafür aus, bei wechselndem Beschäftigungsgrad die bisherigen Monatslöhne als Grundlage für die Berechnung der Treueprämie zu verwenden.

Christoph Gysin stellt die Anträge Thurnherr (Durchschnitt der letzten drei Jahre) und Paganini (Durchschnitt der gesamten Anstellungsdauer) zur Diskussion.

Alfons Furrer, Liestal, Albert Equey, Landeskirchenrat, und Karl Huwiler, Pfeffingen, empfehlen, nicht die gesamte Anstellungsdauer, sondern nur die letzte Periode zu nehmen, d.h. maximal die letzten 10 Jahre. Pio Paganini ist mit dieser Änderung einverstanden.

Viktor Lenherr, Aesch, fragt, ob es nicht sinnvoller wäre, dass die anstellende Behörde ein Reglement erlässt.

Franz Wetzler, Oberwil, spricht sich für den Antrag Thurnherr aus. Das sei die sinnvollste und gerechteste Lösung.

://: 31 Synodale stimmen für den Antrag Thurnherr (Durchschnitt der letzten drei Jahre), 31 Synodale für den Antrag Paganini (Durchschnitt der gesamten Anstellungsdauer). Im Stichentscheid stimmt der Präsident der Synode für den Antrag Thurnherr.

Christoph Gysin stellt den Antrag Thurnherr gegen den Vorschlag des Landeskirchenrats (ohne Regelung zum wechselnden Beschäftigungsgrad).

://: Die Synode beschliesst mit 36 Ja- und 16 Nein-Stimmen, § 12 Absatz 7 wie folgt zu ergänzen: „bei wechselndem Beschäftigungsgrad im Durchschnitt der letzten drei Jahre“.

Christoph Gysin unterbricht um 18:50 Uhr die Beratung für eine Pause bis 19:30 Uhr.

#### § 15 Spesenentschädigung

Niggi Thurnherr, Arlesheim, und Mitunterzeichnende beantragen, dass alle Mitarbeitenden einen

Anspruch auf Spesenentschädigung haben, nicht nur die „Personen gemäss § 1 Absatz 1“ (Mitarbeitende Landeskirche und Seelsorgende).

Albert Equey, Landeskirchenrat schlägt vor, „Absatz 1“ zu streichen. Demnach hätte alle Personen gemäss § 1 Anspruch auf Vergütung der mit ihrem Amt verbundenen Auslagen.

Niggi Thurnherr zieht seinen Antrag zurück.

://: Die Synode beschliesst mit grossem Mehr, § 15 Abs. 1 wie folgt zu fassen:  
„Die Personen gemäss § 1 haben Anspruch auf Vergütung der mit ihrem Amt verbundenen Auslagen“.

Ivo Corvini, Präsident Landeskirchenrat beantragt, die Sprachregelung generell für alle gleich lautenden Paragraphen zu übernehmen.

://: Die Synode genehmigt stillschweigend, in allen betreffenden Paragraphen den Text „Personen gemäss § 1 Absatz 1“ durch „Personen gemäss § 1“ zu ersetzen.

#### § 16 Dienstwohnung, Arbeitsplatz

Karl Huwiler, Pfeffingen, beantragt bezüglich Dienstwohnung (Absatz 1), dass nicht nur die Bedürfnisse der Amtsinhaber/in, sondern die Bedürfnisse beider Vertragsparteien angemessen berücksichtigt werden. In der Schweiz sei es bei Vertragsverhältnissen unüblich, dass man nur auf eine Seite Rücksicht nehme. Er empfände es als diskriminierend, wenn die Bedürfnisse der Kirchgemeinde nicht berücksichtigt würden.

Niggi Thurnherr, Arlesheim, der beantragt hatte, den Nebensatz in Absatz 1 zu streichen, zieht seinen Antrag zurück. Bei Absatz 2 beantragt er die sprachliche Präzisierung, dass der Mietzins nicht vereinbart, sondern erhoben wird.

Albert Equey, Landeskirchenrat, akzeptiert beide Anträge. Der Landeskirchenrat wolle die Gemeindeleitung schützen, damit sie nicht in eine Wohnung ziehen müsse, die zu klein oder nicht optimal sei.

://: Die Synode genehmigt mit grossem Mehr, dass beim Bezug einer Dienstwohnung die Bedürfnisse beider Vertragsparteien angemessen zu berücksichtigen sind (Abs. 1) und ein der Situation entsprechender Mietzins erhoben wird (Abs. 2).

### § 18 Erziehungszulage

Stefan Fraefel und Alfons Furrer, Liestal, beantragen, § 18 zu streichen. Die wenigsten Arbeitnehmenden würden eine Erziehungszulage erhalten. In der Privatwirtschaft sei diese Zulage unbekannt. Eine Erziehungszulage würde für die Kirchgemeinden Mehrkosten bedeuten, da alle Mitarbeitenden mit Kindern eine Erziehungszulage beanspruchen könnten. Wegen der Besitzstandsregelung in § 26 würde bei einer Streichung niemandem etwas weggenommen. Aber es würden keine neuen Kosten entstehen.

Erich Fischer, Allschwil, glaubt nicht an eine höhere Belastung für die Kirchgemeinden.

Norbert Malsbender, Pastoralkonferenz, erklärt, dass Angestellte in weniger stabilen Verhältnissen auf diese Zulage angewiesen und dafür dankbar seien. Die Kirche sollte mit gutem Beispiel vorangehen.

Albert Equey, ergänzt, dass für eine Erziehungszulage ein Anspruch auf Familienzulagen vorausgesetzt werde. Auch in der Privatwirtschaft gebe es Betriebe, die Erziehungszulagen ausrichten.

Alfons Furrer, Liestal, bemängelt, dass Angestellte bei der Kirche neu Erziehungszulagen beanspruchen könnten, wenn der Partner Familienzulagen beziehe. Albert Equey meint, das sei eine Konsequenz aus dem neuen Familienzulagengesetz.

Stefan Fraefel, Liestal, bestreitet, dass die Angestellten auf die Erziehungszulagen angewiesen seien. Angewiesen seien sie vor allem auf ihren Job. Bei kleinen Pensen sei die Erziehungszulage ein grosser Kostenfaktor. Die Folge wäre, dass Leute ohne Kinder angestellt würden.

Kerstin Rödiger, Pastoralkonferenz, sieht es als soziale Pflicht und Chance, ein Zeichen zu setzen für kirchliches Handeln. Diese Grosszügigkeit würde sich lohnen und sei im Sinn einer familienfreundlichen Kirchenpolitik.

Alex Wyss, Landeskirchenrat, blickt in die späten 80er Jahre zurück, als man bei der ABO-Revision Lohnklassen zurückgenommen habe. Einzelne Beschäftigtengruppen wurden schlechter gestellt mit der Argumentation, dass man vorbildliche Sozialleistungen habe, insbesondere Familienzulagen. Jetzt wolle man das auch noch zurücknehmen. So werde man politisch vergesslich.

://: Die Synode lehnt mit 6 Ja- und 35 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen die Streichung von § 18 ab.

Niggi Thurnherr, Arlesheim, zieht seinen Antrag auf eine besser verständliche Regelung zurück, da formulierte Alternativen vorliegen.

Die Synodalen aus Allschwil beantragen, dass sich der Anspruch auf Erziehungszulagen und deren Höhe nach dem Personalgesetz des Kantons Basel-Landschaft richten. Erich Fischer ergänzt, dass der Kanton eine einfache Lösung mit einkommensabhängigen Zulagen habe, die unabhängig von der Anzahl Kinder sei. Dadurch würden sich die finanziellen Folgen im bisherigen Rahmen halten. Ein weiterer Vorteil sei, dass die kantonale Regelung von Zeit zu Zeit der Teuerung angeglichen werde.

Albert Equey, Landeskirchenrat, macht darauf aufmerksam, dass die Lösung des Kantons nicht unbedingt kostenneutral sei. Bei einem Kind müsse deutlich mehr bezahlt werden, von Fr. 329 (bei einem Monatslohn über Fr. 8'615) bis Fr. 428 (bei einem Monatslohn unter Fr. 5'819).

Für Christoph Gysin, Präsident der Synode, ist es leichter, wenn man die gleiche Regelung habe wie der Kanton.

://: Die Synode spricht sich mit 46 Ja- und 6 Nein-Stimmen dafür aus, dass sich der Anspruch auf Erziehungszulagen und deren Höhe nach der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft richten.

Christoph Gysin, Präsident der Synode, stellt in der Schlussabstimmung den Antrag aus Allschwil dem Antrag des Landeskirchenrats gegenüber.

://: Die Synode spricht sich mit 50 Ja- und 10 Nein-Stimmen dafür aus, dass sich der Anspruch auf Erziehungszulagen und deren Höhe nach der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft richtet.

### § 21 Krankheit und Unfall

Albert Equey, Landeskirchenrat, erklärt, dass in Absatz 5 der Begriff Nichtberufsunfallversicherung übernommen werde (dem Antrag von Karl Huwiler, Pfeffingen, entsprechend).

### § 22 Ferien

Niggi Thurnherr, Arlesheim, zieht den Antrag zurück, dass der Zeitpunkt des Ferienbezuges mit der vorgesetzten (statt der zuständigen) Person abzusprechen ist.

### § 23 Urlaub, Absenzen

Der Landeskirchenrat beantragt, in Absatz 1 Ziffer b das Wort Weiterbildung durch Fortbildung zu ersetzen. Pio Paganini, Muttenz, fragt, was Fortbildung heisse. Niggi Thurnherr, Arlesheim, verweist auf die Definitionen und Regelungen beim Kanton, wonach sich der Arbeitgeber in der Regel nur an Fortbildungen beteilige.

://: Die Synode genehmigt stillschweigend den Ersatz des Wortes Weiterbildung durch Fortbildung in § 23 Absatz 1 Ziffer b.

### § 26 Wahrung des Besitzstandes

Kristin Gubler, Landeskirchenrat, erklärt, dass die Besitzstandsregelung ergänzt werden könne um eine Befristung auf eine gewisse Zeit, z.B. 5 Jahre.

Albert Equey, Landeskirchenrat, empfiehlt eine Beschränkung auf Zeit, um die Arbeit der Kassiers in den Kirchgemeinden zu erleichtern.

Stefan Fraefel, Liestal, beantragt, dass der Besitzstand nur bis 31. Dezember 2015 gewährt wird.

://: Die Synode beschliesst mit grossem Mehr, dass der Besitzstand für alle Personen, welche gemäss der neuen Regelung einen tieferen Lohn erhalten, nur bis zum 31. Dezember 2015 gewährt wird.

Alfons Furrer, Liestal, beantragt, dass für die Treueprämie kein Besitzstand gilt.

://: Die Synode beschliesst mit grossem Mehr, § 26 um folgenden Absatz 3 zu ergänzen: „Die Treueprämie untersteht nicht der Besitzstandswahrung“.

Janine Galgiani, Arlesheim, fragt nach dem Sinn von Absatz 2. Bei den Ferien sei nichts geändert worden, wieso gebe es dann Besitzstand darauf? Albert Equey meint, dass es von der letzten ABO-Revision noch Fälle geben könnte, weshalb der Absatz drin bleiben sollte.

#### Anhänge / Diverses:

Albert Equey weist darauf hin, dass die Lohntabelle 2011 übernommen werde. Die Teuerung gegenüber 2010 sei noch unklar. Er empfiehlt, die jetzige Lohntabelle des Kantons zugrunde zu legen plus 1% Teuerungsausgleich. Die fehlenden Lohnklassen bei den Modellumschreibungen der Kirchenmusiker würden ergänzt.

Stefan Fraefel, Liestal, stellt einen Rückkommensantrag zu § 12 Abs. 7. Die Enthaltungen seien nicht ausgezählt und somit nicht alle Stimmen korrekt erfasst worden. Er beantragt, die Abstimmung zu wiederholen.

://: Die Synode lehnt mit 16 Ja- und 28 Nein-Stimmen den Antrag auf Wiederholung der Abstimmung zu § 12 Abs. 7 ab.

#### Schlussabstimmung:

://: Die Synode stimmt mit 60 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen der revidierten Anstellungs- und Besoldungsordnung mit den beschlossenen Änderungen zu.

Albert Equey, Landeskirchenrat, teilt mit, dass der Landeskirchenrat die ABO in der beschlossenen Fassung fertigstellen und in ca. 14 Tagen versenden werde. Es müsse noch die Referendumsfrist (Mitte Oktober) abgewartet werden. Ende Jahr, anfangs Januar würden die Kirchgemeinden fortlaufend Handreichungen erhalten. Die Kirchgemeinderäte seien frei zu entscheiden, alle Angestellten der ABO zu unterstellen.

## **12. Diverses**

René Hügin, dankt Bischof Kurt Koch für seine unglaubliche Arbeit in den letzten 15 Jahren. Das Domkapitel habe am 2. Juli 2010 verschiedene kirchliche Gremien um Kandidatenvorschläge gebeten und sich einige Termine reserviert, um sich eingehend mit den Stellungnahmen zu beschäftigen. Anschliessend soll eine Liste mit sechs Kandidaten aufgestellt werden, die der Diözesanständekonferenz vorgestellt wird. Baselland werde darin von I. Corvini und A. Ballmer vertreten. Die Diözesanständekonferenz kann Personen als „minder genehm“ bezeichnen, was aber begründet werden müsse. Das Domkapitel wähle anschliessend den Bischof. Der Gewählte habe eine Bedenkfrist von acht Tagen. Nimmt er die Wahl an, gehen die Wahlakten an den Nuntius. Wenn der Kandidat nicht einverstanden ist oder der Papst der Wahl nicht zustimmt, müsse das Domkapitel nochmals entscheiden.

Christoph Gysin schliesst um 20:50 Uhr die Sitzung der Synode ab. Er weist auf die nächste Synode am 9. Dezember 2010 in Allschwil hin. Er dankt für die Geduld mit ihm und mit sich selber und wünscht eine gute Heimreise.

Waldenburgertal/Bottmingen, 15. Oktober 2010

Für das Protokoll:

Christoph Gysin  
Präsident der Synode

Robert Weller  
Aktuar der Synode